

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Donnerstag, 13. März 1947

Nr. 11

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.
Der zweite Zentner Kartoffeln, soweit er ausgegeben ist, muß bis 31. Juli 1947 reichen!
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**

Wahl zur verfassungsmäßigen Landesversammlung

I. Die Wahl zur verfassungsmäßigen Landesversammlung wird am 18. 5. 1947 stattfinden.

II. Die aus Anlaß der Gemeinderatswahlen aufgestellten Wählerlisten bilden die Grundlagen für die Wahl. Zur Ergänzung der Wählerlisten werden von den Gemeinden z. Z. Nachtragslisten für „Abgänge“ und für „Zugänge“ angelegt.

III. In die Nachtragsliste für „Abgänge“ werden folgende in der endgültigen Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigte aufgeführt:

- die inzwischen Verstorbenen,
- die aus der Gemeinde Weggezogenen,
- Personen, denen in der Zwischenzeit durch Entscheidung des Staatskommissars für die politische Säuberung das Wahlrecht aberkannt wurde (Gruppen Nr. 11 a),
- Personen, die aus den in Art. 6 der Verordnung Nr. 44 aufgeführten Gründen (z. B. Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) in der Zwischenzeit ihres Wahlrechts verlustig gingen,
- Personen, die in der Zwischenzeit durch ein Gericht der Militärregierung zu einer höheren Strafe als 1 Jahr Gefängnis oder 10000 RM. Geldstrafe verurteilt wurden und daher nicht wahlberechtigt sind.

IV. In die Nachtragsliste über „Zugänge“ werden alle nicht nach Art. 6—8 der franz. Verordnung Nr. 44 vom Wahlrecht ausgeschlossenen männlichen oder weiblichen deutschen Staatsangehörigen aufgenommen, die bisher in die Wählerliste nicht eingetragen waren und

- in der Zwischenzeit bis 1. 1. 1947 das 21. Lebensjahr vollendeten sowie seit dem 1. 5. 1945 in dem französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns wohnhaft sind,
- seit dem 1. 5. 1945 im französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns wohnhaft sind und da-

liche Wahlrecht bisher nur deshalb nicht erlangt haben, weil sie das Erfordernis der einjährigen Wohndauer in der Gemeinde infolge Wohnsitzwechsel nicht erfüllten.

Von dem Erfordernis der vorstehend aufgeführten Wohndauer sind alle aus dem französisch besetzten Gebiet Württembergs und Hohenzollerns stammenden Personen befreit, die dieses Gebiet nach dem 1. 9. 1939 verlassen und sich spätestens am 1. 5. 1946 wieder in ihm niedergelassen haben. Das gleiche gilt für die Personen, die nach dem 1. 1. 1933, aber vor der Besetzung aus politischen Gründen interniert waren. Zur Wehrmacht Einberufene, auch wenn sie vor dem 1. 9. 1939 eingezogen wurden, werden so angesehen, wie wenn sie ihren Wohnsitz in dem Gebiet behalten haben, in dem sie vor ihrer Einberufung wohnten.

V. Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 21. bis 31. 3. 1947 auf den Rathäusern öffentlich aufgelegt. Während der Auflegungszeit kann jeder Bürger der Gemeinde gegen jede unterlassene Eintragung oder Streichung, gleichwie, ob es ihn selbst oder eine andere Person betrifft, beim Wahlprüfungsausschuß der Gemeinde Einspruch erheben.

Calw, 11. März 1947.

Landratsamt.

Kontrolle der Offiziere der früheren Wehrmacht durch eine bewegliche Kommission des Durchgangslagers Tuttlingen

Sämtliche Angehörige der früheren Wehrmacht und der militärischen Nebenorganisationen werden auf Weisung des Gouvernement Militaire darauf hingewiesen, daß sie sich einer vierteljährlichen Meldung unterziehen müssen.

Für das zweite Vierteljahr 1947 findet die Kontrolle für sämtliche Offiziere und Beamte im Rang eines Offi-

ziers in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. Juni 1947 in der Gendarmerie-Brigade von Calw statt.

Die Kontrolle sämtlicher Offiziere wird im zweiten Vierteljahr wie folgt durchgeführt:

Von 8—12 Uhr und von 14—18 Uhr für die Einwohner des Kreisabschnitts Calw wahlweise an einem Donnerstag des Monats April,

für die Einwohner des Kreisabschnitts Neuenbürg wahlweise an einem Donnerstag des Monats Mai,

für die Einwohner des Kreisabschnitts Nagold an einem Donnerstag des Monats Juni.

Sämtliche Offiziere und ihnen gleichgestellte Beamte werden auf die Wichtigkeit dieser Kontrollen ausdrücklich hingewiesen. Wer die Meldung unterläßt, muß mit Maßnahmen der französischen Militärregierung gegen sich rechnen.

Für die Kontrollen der Unteroffiziere ergehen noch besondere Anweisungen. Landratsamt.

Einstellung in die Landespolizei

Infolge Eintritts besonderer Umstände ist das Landespolizei-Oberkommissariat Calw genötigt, noch weitere Polizeianwärter einzustellen. Die Einstellungsbedingungen und die beizubringenden Unterlagen sind im Nachrichtenblatt der Militärregierung des Kreises Calw, Nr. 2 vom 10. Januar 1947, enthalten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß ehemalige Berufssoldaten und Männer, deren Vergangenheit nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann, sowie Männer mit schlechtem Leumund nicht eingestellt werden. Da bei der Einstellung strenger Maßstab angelegt werden muß, wird gebeten, daß sich nur Männer mit guter körperlicher, geistiger und charakterlicher Veranlagung melden, die willens sind, bei der Polizei zu bleiben.

Die nächste Aufnahmeprüfung findet am 18/19. März 1947 statt. Be-

Lebensmittelzuteilungen

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamtes Tübingen sind freigegeben:
Vom 11. — 20. März 1947:

Brot

Kinder von 0—3 Jahre: Abschnitt 3
1000 g; 4 250 g (zus. 1250 g);
Kinder von 3—6 Jahre: Abschnitt 3
und 4 je 1000 g (zus. 2000 g);
Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn.
3 u. 4 je 1000 g; 7 500 g (zus. 2500 g);
Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn.
3 u. 4 je 1000 g; 7 500 g (zus. 2500 g);
Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 3
u. 4 je 1000 g; 7 500 g (zus. 2500 g);
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschnitt 13
500 g;
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 13
1000 g; 14 250 g (zus. 1250 g);
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschnitt 13
u. 14 je 1000 g; 15 250 g (zus. 2250 g);
Zusatzkarte für werd. u. still. Mütter:
Abschnitt 4 500 g;
Brotkarten für SV.: Abschnitt 56 bis
60 je 1000 g (zus. 5000 g).

Fleisch:

Kinder von 0—3 Jahre: Abschn. 8 50 g;
Kinder von 3—6 Jahre: Abschn. 15 und
16 je 50 g (zus. 100 g);
Jugendliche von 6—10 Jahre: Abschn.
16 u. 17 je 50 g (zus. 100 g);
Jugendliche von 10—18 Jahre: Abschn.
18 bis 21 je 50 g (zus. 200 g);
Erwachsene über 18 Jahre: Abschn. 17
u. 18 je 50 g; 19 40 g (zus. 140 g);
Schwerarbeiter 1. Kat.: —;
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 17 bis
20 je 50 g (zus. 200 g);
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 17 bis
19 je 50 g; 20 100 g (zus. 250 g);
Zusatzkarte für werd. u. still. Mütter:
Abschn. 6 60 g.

Vollmilch:

Kinder von 0—3 Jahre tägl. $\frac{1}{2}$ Liter.
Kinder von 3—6 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
Jugendliche von 6—10 Jahre täglich
 $\frac{1}{2}$ Liter.
Jugendliche von 10—18 Jahre täglich
 $\frac{1}{2}$ Liter.
Werdende und stillende Mütter täglich
 $\frac{1}{2}$ Liter.

Calw. 10. März 1947.

Kreisernährungsamt.

Nähmittelverteilung

Im ersten Vierteljahr 1947 wird eine zweite allgemeine Nähmittelverteilung mit wieder 10 g je Versorgungsberechtigten durchgeführt. Bezugsberechtigt sind sämtliche Verbrauchergruppen. Um eine gleichmäßige und gerechte Belieferung des Handels sicherzustellen, erfolgt die Verteilung auf dem Wege des Vorbestellverfahrens.

Die Nähmittel sind auf die Abschnitte

Normalverbraucher und Teilselbstversorger 0—3 Jahre. Abschnitt V;
Normalverbraucher und Teilselbstversorger über 3 Jahre, Abschnitt 46;
Vollselbstversorger sämtlicher Altersklassen, Abschnitt I
abzugeben.

Berechtigt zur Entgegennahme der Vorbestellung sind alle Einzelhandelsgeschäfte, die bisher schon regelmäßig Nähmittel geführt haben, auch wenn sie keine Textilfachgeschäfte sind, außerdem das ambulante Gewerbe. Die Vorbestellung ist durch Abstempelung der Lebensmittelkarte zu bestätigen.

Kreiswirtschaftsamt.

werber, die an dieser Aufnahmeprüfung teilnehmen wollen, können sich beim Landespolizei-Oberkommissariat Calw bis einschließlich 16. 3. 1947 persönlich vorstellen.

Landespolizei-Oberkommissariat
Calw

Neue Kraftfahrzeugführerscheine

1. Am 1. Mai 1947 verlieren die bisherigen Führerscheine aller Klassen ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sämtliche Führerscheine durch die neuen zweisprachigen Scheine ersetzt sein. Es ist deshalb erforderlich, daß mit der Umschreibung sofort begonnen wird.

2. Es ist erforderlich, daß alle Führerscheinebesitzer die Umschreibung ihrer Führerscheine unverzüglich durch das jeweils zuständige Bürgermeisterramt ihrer Gemeinde beantragen. Vordrucke zur Ausfüllung sind bereits diesen Stellen zugegangen und können dort abgeholt werden.

3. Jeder, der nach dem 1. 5. 1946 noch mit einem alten Führerschein angetroffen wird, hat mit Bestrafung zu rechnen. Die Landespolizei hat bereits entsprechende Anweisung erhalten.

Calw. 5. März 1947.

Der Leiter
des Kreisstraßenverkehrsamts

Ausbruch der Pferderäude

Die Pferderäude ist in einem Gehöft in Haiterbach ausgebrochen.

Calw. 6. März 1947.

Landratsamt.

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst Kreiskomitee Calw, Landratsamt

Rußlandpost. Briefe in russ. Gefangenschaft künftig schließen, aber ja nicht innen gefütterte oder bedruckte Briefumschläge dazu verwenden, ebenso kein Schreibpapier mit Wasserzeichen. Kleine Fotos nicht ganz aufkleben im Brief, sondern nur oben befestigen. Am besten Fotos in Postkartenformat, Rück-

seite vollschreiben, und im Briefumschlag versenden, die Bilder kamen an und machten viel Freude. Genaue Adresse auf den Briefen nach der Vorschrift des Int. Kom. vom Roten Kreuz. Vorher anfragen, ehe die Briefe mit sehr mangelhafter Anschrift hierher gesandt werden. Viele Post kommt deshalb nicht an. Briefe an die Geschäftsstelle auf dem Landratsamt nicht zukleben.

Suchanträge nach Moskau. Wer schon Anträge an das Russ. Rote Kreuz und Rot. Halbmond nach Moskau gesandt hat, braucht nicht nochmals über 524 Postf. 212 neu schreiben. Wenn die ersten Antworten auf die gen. Suchanträge in Form von Postkarten mit Rückantwort in nächster Zeit auch in den Kreis Calw kommen, wird dringend gebeten, dies gleich der Geschäftsstelle zu melden.

Entlassungsgeld an Heimkehrer. Unter Hinweis auf das Rundschreiben an die Bürgermeisterämter vom 4. 12. 1946 wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß alle Heimkehrer, die nach dem 1. 10. 1946 entlassen wurden und kein Entlassungsgeld im Entlassungslager erhielten, dies auf unserer Geschäftsstelle erhalten. Die Heimkehrer aus der russ. Gefangenschaft haben dabei eine Bescheinigung vom Rathaus vorzulegen, aus der das Datum der Rückkehr ersichtlich ist (polizeil. Anmeldung). Diese Heimkehrer müssen sich bereits in Tuttlingen gemeldet haben und im Besitz des neuen Entlassungsscheins sein, auf dem nur der Auszahlungsvermerk erfolgt.

Die USA.-Kriegsgefangenenpakete sind in der franz. Zone bei uns. Prä. bis jetzt noch nicht eingetroffen. Wer die Anmeldung noch nicht hier vorgenommen hat, sollte dies sofort nachholen.

Wo wohnt Frau Anna Schmidt, hier liegt Post von Herrn Egon Schmidt, Hamburg-Stellingen; Frau Gertrud Sommer, Kr. Calw, hier liegt Post von U. Gieching, Rockenau bei Eberbach. Es werden Angehörige eines Prüfmeisters beim Luftfahrtministerium gesucht. Eine Mutter möchte von diesem Näheres über ihren Sohn erfahren, der dem Prüfmeister noch ein Paket mitgenommen hatte; wo befindet sich im Kreis Calw ein Gasthaus und Bäckerei zur „Rose“? Inhaber soll 45—55 Jahre alt sein, hat mehrere Kinder, ein Sohn Gottlieb ist ebenfalls Soldat. Eine Frau möchte von dem „Rose“-Wirt Näheres über ihren Mann erfahren.

Für die Geldspenden in den letzten Wochen (darunter 100 RM. Ungenannt aus N.) wird herzlichst gedankt.

Spielsachen für Flüchtlingskinder erbeten! Guterhaltene Spielzeuge jeglicher Art, Bilder- und Märchenbücher, Gesellschaftsspiele nimmt entgegen

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345 — I. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

In dring. Fällen Lederstr. 16 III.

Errichtung einer Höheren Verwaltungsakademie

Verfügung Nr. 194 des Administrateur Général

Der Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation erläßt auf Vorschlag des Directeur Général des Affaires Administratives nach Anhörung des Comité Juridique unter Bezugnahme auf

Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945, folgende

Verfügung:

Artikel 1. Zur Heranbildung höherer Verwaltungskräfte in den verschiedenen Ländern der französischen Besatzungszone wird eine höhere Verwaltungsakademie errichtet.

Diese Akademie hat ihren Sitz in Speyer. Sie ist mit Rechtspersönlichkeit und mit finanzieller Selbständigkeit ausgestattet.

Artikel 2. Dem Leiter der Akademie ist ein Verwaltungsrat beigeordnet.

Der Leiter der Akademie wird durch den Verwaltungsrat ernannt. Dem Verwaltungsrat gehören an:

der Leiter der Akademie als Präsident.

für jedes Land der französischen Besatzungszone je ein höherer Beamter als Vertreter einer Regierung, die Rektoren der Universitäten der französischen Besatzungszone.

der Verwaltungsdirektor, der mit der Leitung des Internats und der Buchhaltung betraut ist.

zwei Vertreter des Lehrkörpers, die von ihren Kollegen in geheimer Abstimmung nach dem Grundsatz der absoluten Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Artikel 3. Der Leiter der Akademie ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er

ist für den ordnungsmäßigen Studienbetrieb, für die Disziplin der Anstalt und für die Geschäftsführung in finanzieller Hinsicht verantwortlich. Er darf Schenkungen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates annehmen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Betrieb der Akademie, die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer allgemeinen Interessen; er genehmigt das vom Leiter der Akademie aufgestellte Budget und entscheidet über die Einführung neuer Lehrfächer.

Artikel 4. Die Entscheidungen des Leiters der Akademie und des Verwaltungsrats bedürfen zu ihrer Ausführung der vorherigen Zustimmung der Militärregierung der französischen Besatzungszone.

Artikel 5. Die Unkosten für die Einrichtung und den Betrieb der Akademie werden auf die Budgets der einzelnen Länder der französischen Besatzungszone entsprechend ihrer Bevölkerungszahl verteilt.

Artikel 6. Die Buchhaltung der Akademie wird am Ende des Jahres einer Kontrollkommission, bestehend aus den Präsidenten der Rechnungskammern der einzelnen Länder der französischen Besatzungszone, zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 7. Die Hochschulordnung ist in den Statuten niedergelegt, die dieser Verfügung als Anlage beigelegt sind.

Artikel 8. Der Directeur Général des Affaires Administratives wird mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden, 11. Januar 1947.

Der Administrateur Général
E. Laffon

Verfügung Nr. 199

des Administrateur Général zur Änderung der Verfügung Nr. 191 über den Personenverkehr zwischen dem Saarland und den andern Ländern der Zone Française d'Occupation

Der Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation erläßt unter Bezugnahme auf

Dekret vom 15. Juni 1946 über die Bildung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 75 vom 18. Dezember 1946 des Commandant en Chef betreffend Personenverkehr zwischen dem Saarland und den anderen Ländern der Zone Française d'Occupation.

Verfügung Nr. 191 des Administrateur Général über den Personenverkehr zwischen dem Saarland und den

andern Ländern der Zone Française d'Occupation, folgende

Verfügung

Artikel 1. Artikel 1 der Verfügung 191 vom 18. Dezember 1946, Abschnitt a Ziff. 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Passierscheine sollen einem einheitlichen Muster entsprechen und dürfen keinesfalls eine Gültigkeitsdauer über den 31. März 1947 hinaus haben.“

Artikel 2. Die Gültigkeitsdauer der bis zum 15. Februar befristeten Passierscheine ist ohne weiteres bis zum 31. März 1947 verlängert.

Artikel 3. Der Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire de la Sarre, die Délégués Supérieurs, der Directeur de la Sûreté du G.M.Z.F.O.A., der Général des Forces de Gendarmerie de la Zone Française d'Occupation

Sprechtage des Landratsamts in Nagold und Neuenbürg

1. Der nächste Sprechtag des Landratsamts findet am

Dienstag, 18. März 1947, in der Zeit von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr auf dem Rathaus in Nagold, und am Donnerstag, 20. März 1947, in der Zeit von 8.30—12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr auf dem Rathaus in Neuenbürg statt.

Besucher aus Nagold wollen die Sprechstunde erst ab 9 Uhr in Anspruch nehmen, damit in der Zeit von 8—9 Uhr die Besucher des Bezirks Altensteig bevorzugt abgefertigt werden können.

2. Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Calw, 1. März 1947.

Landratsamt.

werden, jeder für seinen Dienstbereich, mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt.

Baden-Baden, 12. Februar 1947.

(gez.) Laffon.

Aufnahmeprüfung für die Lehrerbereitschaften

Voraussichtlich findet am 11. 4. 1947

in Saulgau bzw. Schweningen eine Aufnahmeprüfung für die Lehrerbereitschaften statt. Dabei sollen außer den bereits gemeldeten Bewerbern, die zur Auffüllung der jetzigen Klassen I und II dienen, auch solche geprüft werden, die in die künftige 1. Klasse des Schuljahrs 1947/48 (etwa im Herbst) eintreten wollen.

In Betracht kommen begabte Schüler des jetzigen 8. Schuljahres der Volksschulen und diejenigen der jetzigen 4. Klasse der Oberschulen. Die Herren Schulleiter wollen darauf hinweisen, daß die Anmeldung unmittelbar bei der Lehrerbereitschaft Saulgau (Jungen) und der Lehrerinnenbereitschaft Schweningen (Mädchen) zu erfolgen hat.

Folgende Papiere sind der Meldung anzuschließen: Selbstgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften mit der Beurteilung des Klassenlehrers, Geburtsurkunde, amtliches Zeugnis, 2 Lichtbilder.

Meldeschuß: 20. März 1947.

Der Bezirksschulrat.

Landwirtschaftsschule Calw Mädchenklasse

In den am Dienstag, 15. April 1947, beginnenden Sommerlehrgang in Bad Teinach können noch einige Schülerinnen aufgenommen werden.

Die Anmeldungen haben jedoch umgehend zu erfolgen

Der Schulleiter:
Landwirtschaftsrat Pfetsch.

Postamt Calw

Frau Mathilde Schwitzer wird gebeten, sich auf dem Postamt Calw — Kasse — zu melden

Die Düngung unserer Kulturpflanzen

Holzäsche ergibt sehr wertvolle Düngemittel, deren nutzbringende Verwendung auch zu wenig beachtet wird. Holzäsche setzt sich zusammen aus Kalk, Kali und Phosphorsäure. Der Stickstoff geht bei der Verbrennung verloren. Diese drei Hauptnährstoffe, welche im Handel schon lange nicht mehr zu haben sind, benötigen unsere Kulturpflanzen dringend. 4 Hauptnährstoffe sind es, ohne die ein Wachstum nicht möglich ist; drei davon sind in der Holzäsche enthalten, der vierte, den Stickstoff, haben wir in den Abortgruben. Düngen wir unsere Obstbäume, Gemüse- und Hausgärten mit unseren wirtschaftseigenen Düngemitteln im einigermaßen richtigen Verhältnis zur Pflanzenart, so wird der Erfolg nicht ausbleiben, d. h. der Ertrag uns weit mehr befriedigen, als es in den letzten Jahren der Fall war.

Die Kohlarten benötigen sehr viel Stickstoff, dagegen lieben die Knollengewächse viel Kali und darunter die Rübenarten viel Kali und viel Stickstoff in jeglicher Form, während Zwiebel und Gelberüben absolut keinen Abort erhalten dürfen, dagegen für Stickstoff in handelsüblicher Form wie Ammoniak, Salpeter oder Harnstoff dankbar sind. Schlechte Ernten können auch dann entstehen, wenn nicht beachtet wird,

daß sich das Wachstum unserer Pflanzen nach dem Hauptnährstoff richtet, der nicht im Boden enthalten ist. Sind also drei von vier vorhanden, so richtet sich das Wachstum nach dem fehlenden. Stickstoff wird in allen Formen sehr leicht ausgewaschen und geht leicht in die Luft über, muß deshalb am meisten wieder ergänzt und gegeben werden, Kali hält der Boden fest, Phosphorsäure wird nicht ausgewaschen und eine richtige Kalkgabe hält bis zu 5 Jahren.

Im Handel ist Kalk vorerst nicht zu haben. Obwohl Württemberg das größte Produktionsland für Kalk ist, kann derselbe nur für den Bausektor freigegeben werden. Kali und Phosphordüngemittel werden nur für bestimmte Kulturarten zur Verfügung gestellt werden können. Die Erfahrung zeigt, wie nachteilig es ist, wenn Kulturpflanzen genötigt sind, die letzten Reste an Nährstoffen aus dem Boden herauszuholen. Selbst bei bester Düngung im darauffolgenden Jahr ist eine Vollernte einfach unmöglich. In diesem Frühjahr und Sommer müssen alle wirtschaftseigenen Düngemittel verwertet werden, um die Erzeugung in Feld und Garten auf das höchste zu steigern.

Kreiskämmerer Max Haas
Hirsau

Die Holzäsche Ihre Bedeutung und Verwertung

Die Holzäsche galt schon immer als ein gutes Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel. Je nach der Holzart, aus der sie gewonnen wird, hat sie einen Nährstoffgehalt bis zu 10 Prozent Kali, 3,5 Prozent Phosphorsäure, sowie 35 Prozent Kalk und wirkt besonders gut auf leichten und sauren Böden.

Da gegenwärtig große Mengen von Brennholz als Heizmaterial Verwendung finden, so ist auch der Anfall an Holzäsche ungewöhnlich höher als früher. Die Versorgung mit den nötigen Düngemitteln aber, hauptsächlich dort, wo keine Viehhaltung möglich ist, wird immer eine ungenügende sein. Der Verwertung der Holzäsche als Düngemittel kommt deshalb heute eine große Bedeutung zu.

Leider muß aber festgestellt werden, daß immer noch die Holzäsche mit anderen Abfällen aus dem Haushalt in die Mülleimer wandert, anstatt solche einer Verwertung als Nährstoffe für Feld und Garten zuzuführen. Hauptsächlich in den Städten sollte das Augenmerk auf eine weit bessere Auswertung dieses wertvollen Produktes hingelenkt werden, sind doch unsere Hausgärten gerade in der Stadt besonders arm an Nährstoffen, so daß die Erträge aus denselben entsprechend niedrig sind. Die kleine Mehrarbeit zur Ausscheidung von nicht brauchbaren Stoffen sollte im Interesse unserer hungerigen Böden gerne mit in Kauf genommen werden. Bemerkt sei hierbei, daß die übrigen Aschen als Düngemittel ausscheiden, da deren Gehalt an Nährstoffen zu gering ist und dieselben nur der Auflockerung schwerer Böden dienen können.

Das Ausstreuen der Holzäsche hat im Laufe des Herbstes oder Winters, spätestens aber im zeitigen Frühjahr zu geschehen.

Es muß leider immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Sammlung und Lagerung von Holzäsche mit Vorsicht zu geschehen hat. Die vielfach noch heiße Holzäsche darf nur in Blechbehältern, nicht aber in Pappschachteln oder Holzbottichen gesammelt werden. Ebenso soll auch nicht heiße Asche auf den Kompost geschüttet werden, da durch Unachtsamkeiten dieser Art schon vielfach Brände entstanden sind.

Um eine Besserstellung in der Versorgung unserer Hausgärten mit den nötigen Düngemitteln zu erreichen, ist eine bessere Auswertung der reich anfallenden Holzäsche wie bisher zu beachten.

Kreisbaumwartstelle Neuenbürg.

Saatgut und Gemüsejungpflanzen für den Kleingarten

Beim Sameneinkauf muß beachtet werden, daß verschiedene Gemüsearten sehr feine Samenkörner haben, z. B. enthält 1 Gramm Karottensamen 500 bis 525 Körner, 1 Gramm Sellerie sogar ungefähr 2000 Körner. Der gesteigerte Gemüseanbau bringt einen gesteigerten Samenbedarf mit sich. Seither wurde im Kleingarten sehr viel Saatgut verschwendet. In den Kreisen der Erwerbsgärtner war schon immer die Meinung vertreten, daß „Anfänger“ im Kleingartenbau zuerst die dreifache Samenmenge kaufen und aussäen.

Die zur Verfügung stehenden Samenmengen reichen kaum aus, den gesamten Bedarf zu decken; daher muß jeder einzelne vernünftig einkaufen und nicht 10 Gramm, weil diese verhältnismäßig billig sind, wenn er mit 1 Gramm überreichlich auskommen kann.

Kreisstadt Calw

Auf Anordnung der Militärregierung wird bekanntgegeben: In den UNBRA-Magazinen (Pfau und Schnauer, Lederstraße) sind Einbrüche versucht worden. Mit sofortiger Wirkung werden diese Magazine bewacht werden. Die Militärregierung übernimmt keine Verantwortung für Personenschäden, sofern sich Deutsche in unmittelbare Nähe dieser Lagerräume begeben.

Calw, 5. März 1947.

Bürgermeisteramt.

Familiennachrichten

Es starben:

Karl Holzäpfel, nach kurzem schweren Krankenlager im Alter von nahezu 48 Jahren. Die Gattin: Liesel Holzäpfel geb. Zieffle mit Kind Helmut und Pilegekind Renate Fenchel sowie alle Anverwandten.
Bad Liebenzell, den 26. Febr. 47.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag Lätare, 16. März:
8.45 Uhr Christenlehre für die Töchter, mit Entlassung des älteren Jahrganges; 8.45 Uhr Frühgottesdienst (Ostermann); 10 Uhr Hauptgottesdienst (Schütz); 11 Uhr Kindergottesdienst.
Mittwoch: 8.30 Uhr Betstunde;
20 Uhr Frauen- und Mütterabend.
Donnerstag: 20 Uhr Bibelstunde.
— Alles im Vereinshaus —

Denkt an die Kleiderspende

für Heimkehrer u. Flüchtlinge; auch Frauen- u. Kinderkleidung, Wäsche, Flickmaterial und Schuhe werden dankbar angenommen. (Den bisherigen hilfreichen Spendern herzl. Dank!) Auch um Tassen, Teller, Töpfe usw. wird dringend gebeten, es fehlt an allem!

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst
Kreiskomitee Calw.

Spendet für das Soziale Hilfswerk

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschlägerische Buchdruckerei in Calw